

## **Satzung**

### **der Stadt Dülmen über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den verkehrsberuhigten Ausbau der Eichendorffstraße vom 07.07.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 26.11.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 06.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Eichendorffstraße wird gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3, Abschnitt 4 der Straßenverkehrsordnung als Verkehrsberuhigter Bereich mit einer höhengleichen Mischfläche und unter Einbeziehung der Oberflächenentwässerung, Parkflächen, Beleuchtung und Grünanlagen hergestellt.

#### **§ 2**

Der Ausbau erfolgt innerhalb der Fläche Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 23, Flurstück 501, mit Ausnahme des Stichweges (siehe Lageplan). Die anrechenbare Breite der Anlage ergibt sich aus dem genannten Flurstück. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau und die Gestaltung des Verkehrsberuhigten Bereiches wird auf 70 % festgesetzt.

#### **§ 4**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung.

#### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan:

